

Beschlussvorlage
vom 08.11.2023

öffentliche Sitzung

**SPRUNGbrett gGmbH Beschäftigungs- und
Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen;
Umfirmierung**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
22.11.2023	Ausschuss für Personal, Informationstechnik und Beteiligungen (Vorberatung)
30.11.2023	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
14.12.2023	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

1. Der Städteregionstag stimmt der Umfirmierung der SPRUNGbrett gGmbH Beschäftigungs- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen in SPRUNGbrett gGmbH – Sozial- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen und der damit einhergehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zu.
2. Die Vertretung der StädteRegion Aachen in der Gesellschafterversammlung wird gem. § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW angewiesen, in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Beschlussfassung zu Ziffer 1. zuzustimmen.

Sachlage

Die StädteRegion Aachen ist alleinige Gesellschafterin der SPRUNGbrett gGmbH – Beschäftigungs- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen mit einem Stammkapital von 26.000 €.

Mit der letztmaligen Änderung des Gesellschaftsvertrages in 2022 (s. Beratungsvorlage 2021/0541, SRT 09.12.2021) wurde neben der Erweiterung des Gesellschaftszwecks um die Aufgaben des präventiven Gesundheitsschutzes auch der Namenszusatz der Gesellschaft von Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen in Beschäftigungs- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen geändert.

Im operativen Geschäft wurde deutlich, dass der Namenszusatz „Beschäftigungsinitiative“ irreführend sei und den zwei Schwerpunkten der Gesellschaft „Schulsozialarbeit“ und „Gesundheitsförderung/ Gesundheitskiosk“ nicht gerecht werde.

Es ist daher beabsichtigt, die Gesellschaft nunmehr umzufirmieren in SPRUNGbrett gGmbH – Sozial- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion

Aachen. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Umfirmierung ist für den 13.11.2023 vorgesehen.

Rechtslage

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I) KrO NRW ist für die Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Zuständigkeit des Städteregionstages gegeben.

Gem. § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW kann der Städteregionstag Weisungen beschließen, an die die Vertreter in Gesellschafterversammlungen gebunden sind.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

keine

gez.: Dr. Grüttemeier

Anlage/n

Keine